

Hygienekonzept für die Nutzung des Mehrgenerationenhauses während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Nutzung des Mehrgenerationenhauses (MGH) nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

Teil A:

Teil A dieses Hygienekonzepts gilt für die Nutzung des MGH, solange keine Warnstufe nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.

1. Als Angebote im Sinne dieses Hygienekonzeptes gelten alle regelmäßigen wiederkehrenden Angebote in Gruppenform sowie die offenen Angebote und alle individuellen Veranstaltungen.
2. Beim Aufenthalt in den Räumlichkeiten des MGH sollen alle Personen untereinander einen Abstand von 1,5 m halten.
3. Unbeschadet von Nr. 2 sollen sich bei der Durchführung von Angeboten in den einzelnen Räumen des MGH gleichzeitig nur so viele Personen aufhalten, dass jeder Person rechnerisch eine Fläche von 10 m² zur Verfügung steht.
4. Während des Aufenthalts haben alle Personen eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die keine medizinische Maske sein muss. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus nicht erforderlich
 - 4.1. für die Dauer der Teilnahme an sportlichen oder vergleichbaren Aktivitäten mit Bewegung einschließlich therapeutischer Maßnahmen;
 - 4.2. während des Aufenthalts auf einem Sitzplatz;
 - 4.3. wenn die Art der Tätigkeit, des Angebots oder der Veranstaltung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.
5. Direkt nach dem Betreten des Gebäudes hat sich jede Person in den sanitären Anlagen im Erdgeschoss die Hände zu waschen oder die Hände zu desinfizieren. Die sanitären Anlagen dürfen von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, soweit einzelne Anlagen nicht durch Kennzeichnung von der Nutzung ausgeschlossen sind.
6. Die Außentüren des MGH sollen vollständig offen stehen; darüber hinaus sollen die Türen in den genutzten Räumen geöffnet sein, sofern es möglich ist. Zudem sind die genutzten Räume bei geöffneten Fenstern mindestens zweimal pro Stunde für jeweils zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
7. Die Benutzung des Fahrstuhles ist maximal vier Personen gleichzeitig gestattet.
8. Bei einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 25 Teilnehmenden hat die Veranstalterin/der Veranstalter des Angebots die persönlichen Daten (Name, An-

schrift, Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthalts) aller Teilnehmenden zu dokumentieren. Diese sind für drei Wochen aufzubewahren, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Personen, die das Einverständnis hierzu nicht erteilen, dürfen sich nicht im MGH aufhalten und nicht an den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen teilnehmen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.

9. Unbeschadet der Nr. 8 muss jede Person, die sich im MGH bewirten lassen möchte, die unter Nr. 8 genannten Daten angeben. Ausgenommen hiervon ist der Außer-Haus-Verkauf.
10. Die Reinigung des MGH erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen sowie Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden. Die werden häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).
11. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung dieses Hygienekonzeptes ist jede Person, die das MGH nutzt sowie die Veranstalterinnen/Veranstalter von Angeboten und privaten Feiern und Veranstaltungen. Veranstalterinnen/Veranstalter, die Angebote im MGH durchführen, haben zusätzlich zu diesem Hygienekonzept ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. Dieses darf keine Erleichterungen Hygienekonzept enthalten. Abweichend hiervon darf im individuellen Hygienekonzept eine höhere Personenanzahl festgelegt werden, als es nach Nr. 2 dieses Hygienekonzepts zulässig wäre, wenn dies vertretbar ist.

Teil B:

Die nachfolgenden Regelungen des Teils B gelten abweichend und ergänzend zu Teil A nur, wenn mindestens die Warnstufe 1 nach § 2 Absatz 2 der Corona-Verordnung oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 der Corona-Verordnung festgestellt wurden.

1. An Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmenden dürfen nur Personen teilnehmen, die geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts regelmäßig getestet werden. Ausgenommen sind zudem Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach § 8 Absatz 3 der Corona-Verordnung.
2. Verantwortlich für die Sicherstellung, dass nur Personen, die die Anforderungen nach Nr. 1 erfüllen, an Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen teilnehmen, sind diejenigen, die auch für deren Durchführung verantwortlich sind.
3. Nr. 1 gilt darüber hinaus für jede Person, die sich im MGH bewirten lassen möchte. Ausgenommen hiervon ist der Außer-Haus-Verkauf.
 - 3.1. Der Nachweis des Impfschutzes oder der Genesung muss durch ein entsprechendes Dokument bei Nutzung des MGH bei einer dort beschäftigten Person belegt werden (z.B. Impfpass oder digitales Zertifikat).
 - 3.2. Der Nachweis mittels Test kann durch eine der in § 7 der Corona-Verordnung genannten Möglichkeiten erfolgen. Dabei ist bei einer im MGH beschäftigten Person ein

entsprechendes Dokument vorzulegen, aus dem das negative Testergebnis hervorgeht. Die Dauer der Gültigkeit des Tests richtet sich ebenfalls nach § 7 der Corona-Verordnung. Tests werden nicht durch Beschäftigte des MGH durchgeführt. Soll der Nachweis über das negative Testergebnis mittels Selbsttest erfolgen, ist schriftlich zu erklären, wann der Test mit negativem Testergebnis durchgeführt wurde. Eine Testung unter Aufsicht der Beschäftigten des MGH ist nicht möglich. Tests werden von der Gemeinde nicht gestellt.

Dieses Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dörverden, 14.09.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander von Seggern'. The signature is stylized with loops and a long horizontal stroke at the end.

Alexander von Seggern
Bürgermeister